

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

**Satzung
über
Abstandsflächen**

(Abstandsflächensatzung)

Satzung der Stadt Gräfenberg über Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung)

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 178, 178/2, 178/3 und 178/5 der Gemarkung Gräfenberg:

§ 2 Abstandsflächen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Gebäude ohne seitliche Grenzabstände zu errichten.

(2) Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung müssen gewährleistet sein. Vor notwendigen Fenstern ist ein Lichteinfallswinkel von höchstens 45° zur Waagrechten einzuhalten, wobei die Waagrechte in Höhe der Fensterbrüstung zu legen ist.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Gräfenberg erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 und 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenberg, den 27.04.2001
Stadt Gräfenberg

Werner Wolf, Erster Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 26.04.2001.